

**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

12/SW-271/ME  
1016 WIEN, 19. Feb. 1990  
JUSTIZPALAST

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. Ge 9/90

Datum: 21. FEB. 1990

Verteilt 19.2.90

*St. A. Hauzler*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird - Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

*J. M. M.*  
(Dr. Ernst Markel)  
Präsident

25 Anlagen

## VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

## STELLUNGNAHME

=====

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG 1985) geändert wird:

Das WBFG 1985 bietet dem Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, auf die Wasserwirtschaft fördernd und lenkend einzuwirken. Die rechtliche Ordnung der dabei auftretenden Probleme und Konflikte wird demgegenüber im WRG 1959 geregelt. Solche Probleme und Konflikte werden unabhängig davon, welchen Zielen auch immer die staatliche Förderung dient, nicht zu vermeiden und im Rahmen der Bestimmungen des WRG 1959 zu lösen sein. Während Streitigkeiten nach dem WRG 1959 beinahe die Arbeitskraft eines ganzen Senates des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch nehmen, hat den Gerichtshof bisher das WBFG 1985 noch nie beschäftigt. Die aus dem Entwurf der vorliegenden Novelle zum WBFG 1985 ersichtlichen neuen Zielvorstellungen des Gesetzgebers werden positiv beurteilt.

Zu § 2 Z. 9: Danach gelten als Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und des flächenhaften Wasserrückhaltes sowie zum Schutz gegen Bodenabtrag in der land- und forstwirtschaftlich genutzten und betreuten Landschaft. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der von der Novelle verfolgten Ziele werden aber wohl darüber hinaus auch in der land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten und betreuten Landschaft erforderlich sein und entsprechend gefördert werden können.

Wien, am 19. Feber 1990